



# Kindeswohlgefährdung

- Wann spricht man von Kindeswohlgefährdung? –
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung –

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinn des §1666 Abs. 1 BGB vor, wenn

„eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr** für die **Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung** des **körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Die **Gefährdung** für das Kind muss **gegenwärtig** gegeben sein. = **Jetzt** im Moment!  
(NICHT „da war mal was“)

Die (**künftige**) **Schädigung** des Kindes muss **erheblich** sein. = deutlich erkennbar

Die **Schädigung** muss sich mit ziemlicher Sicherheit **vorhersehen lassen**.

**! Es gibt keine objektiv überprüfbaren, allgemein gültigen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung. Der Rechtsbegriff „Kindeswohl“ ist ein offener Begriff, der absichtlich nicht näher definiert ist, um es der Gerichtsbarkeit möglich zu machen, individuell zu entscheiden!**

## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

**(1)** Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

**(2)** Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

**(3)** Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



**(4)** In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

**(5)** Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

**(1)** Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

**(2)** Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



## **§ 47 SGB VIII Meldepflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

## **§ 62 SGB VIII Datenerhebung**

**(1)** Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

**(2)** Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

**(3)** Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach einer Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.



**(4)** Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

→ **Datenerhebung nur bei den Sorgeberechtigten**

→ **Möglichkeit der Informationsgewinnung bei NICHT- Mitwirken der Eltern oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

### **§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

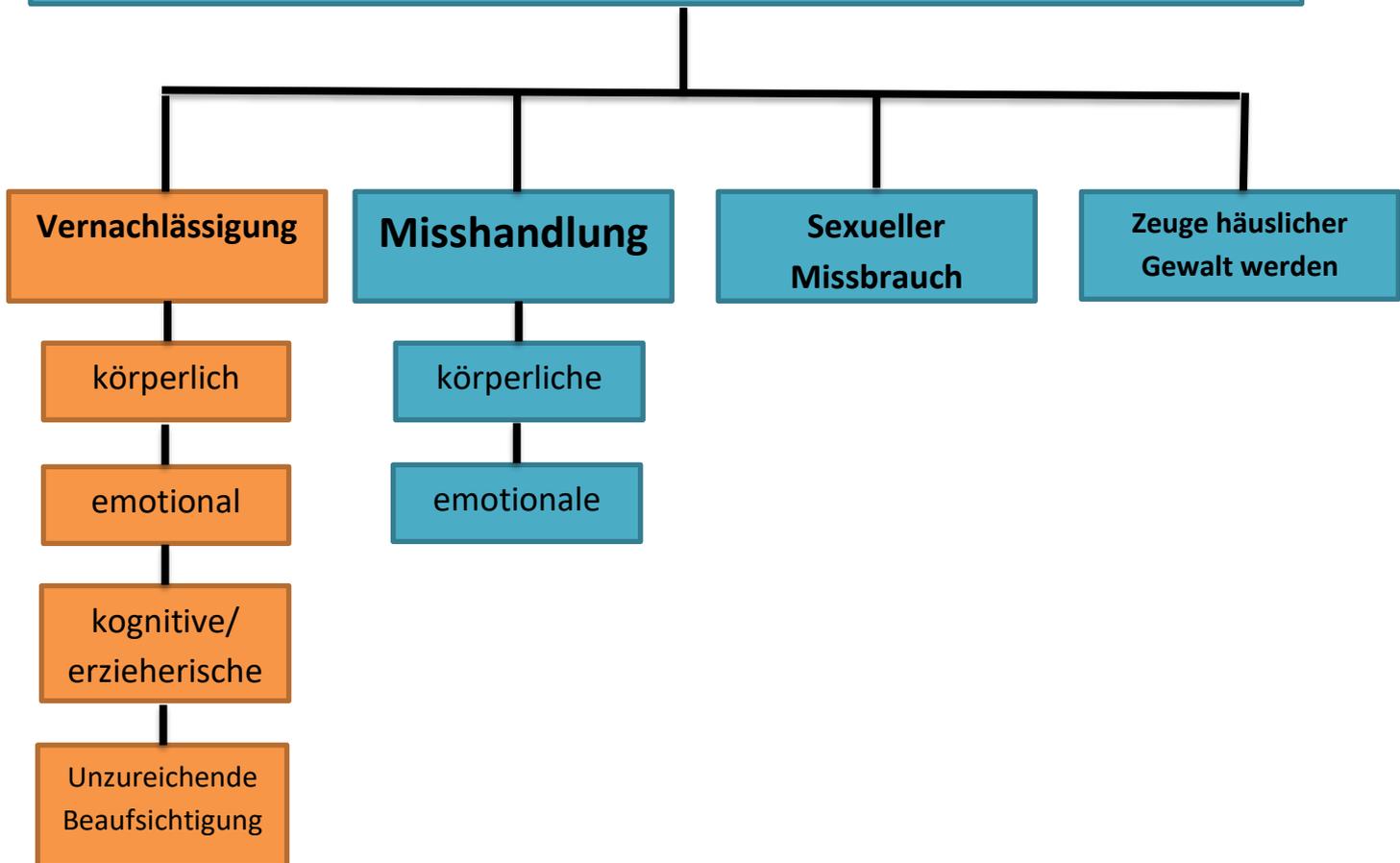
**(1)** Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

**(2)** § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabe Verbot nach Absatz 1 besteht.

## Gewalt gegen Kinder (Formen der Kindeswohlgefährdung)



## Definition Misshandlung:

### **1. Körperliche Misshandlung:**

Von einer körperlichen Misshandlung spricht man, wenn Eltern, Bezugspersonen oder Betreuungspersonen gewalttätig und schädigend auf das Kind einwirken und somit das Kind einer Gefährdung ausgesetzt ist!

### **2. Seelische / Emotionale Misshandlung:**

Von einer seelischen Misshandlung spricht man, wenn das Kind immer wieder nach denselben Verhaltensmustern durch Eltern, Bezugspersonen oder Betreuungspersonen zu verstehen/hören bekommt: „du bist wertlos“, „du bist voller Fehler“, „ich liebe dich nicht“, „ich wollte dich gar nicht haben“, ...

Seelische Misshandlung geschieht oft durch:

- **Ablehnung** (ständige Kritik, Herabsetzungen, Erniedrigungen...)
- **Isolation** (einsperren, strenge Überwachung der Kontakte oder verbunden mit Kontaktverboten)
- **Terrorisierung** (Drohungen aussprechen, Einschüchterungen, Selbstwertgefühl zerstören, Überforderungen gezielt herbeirufen)
- **Korumpieren** (antisoziales Verhalten fördern ...)

## Definition Kindesvernachlässigung:

Unter Kindesvernachlässigung versteht man eine **andauernde oder wiederholte** Unterlassung fürsorglichen Verhaltens von Seiten der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern, Bezugspersonen, Betreuungspersonen). Diese Unterlassung wirkt sich auf die Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes aus.

Diese Unterlassung kann **aktiv oder passiv (unbewusst)** aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen stattfinden.

Durch diese Vernachlässigung bewirkte **chronische Unterversorgung** des Kindes **hemmt, beeinträchtigt oder schädigt vorhersehbar seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung**. In Folge daraus können gravierende, bleibende Schäden sein, die bis hin zum Tod des Kindes führen können.

Man unterscheidet in vier Arten von Vernachlässigung:

### **1. körperliche Vernachlässigung:**

Wenn ein Kind unzureichend mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung und medizinischer Fürsorge versorgt wird. Dazu kommen mangelnde äußere hygienische Verhältnisse (schmutzige Wohnung) und unzureichender Lebenswohnraum.



## **2. emotionale Vernachlässigung:**

Von einer emotionalen Vernachlässigung spricht man, bei einem Mangel an „wärme“ in der Beziehung / Bindung zwischen dem Kind und dem Sorgeberechtigten. Sowie die fehlerhafte Reaktion des Sorgeberechtigten auf die verschiedensten emotionalen Signale von Seiten des Kindes.

## **3. Kognitive und erzieherische Vernachlässigung:**

Von einer kognitiven oder erzieherischen Vernachlässigung spricht man, wenn die Sorgeberechtigten des Kindes sich kaum mit diesem beschäftigen (Mangel an Konversation, Spielen oder anregende Erfahrungen) und somit auch keinen erzieherischen Einfluss ausüben.

Sie tolerieren Grenzüberschreitungen ihres Kindes von klein auf, akzeptieren, dass das Kind z.B. nicht regelmäßig die Schule besucht und missachten den Erziehungs- und Förderbedarf ihres Kindes.

## **4. unzureichende Beaufsichtigung:**

Eine unzureichende Beaufsichtigung liegt vor, wenn die Bezugspersonen das Kind über einen, dem Alter des Kindes entsprechen, unangemessenen langen Zeitraum alleine lassen. In diesem Zeitraum ist das Kind auf sich alleine gestellt. Außerdem liegt eine unzureichende Beaufsichtigung vor, wenn die Sorgeberechtigten nicht über eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes sich sorgen machen oder überhaupt eine Reaktion zeigen.

## **Definition Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt:**

Sexueller Missbrauch ist **jede sexuelle Handlung**, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder an der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann! Der Täter nutzt diese Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen!

### **Grenzverletzungen:**

Von Grenzverletzungen spricht man, wenn im Erleben des Kindes einmalige oder gelegentliche Verhaltensweisen als eine Überschreitung **seiner Grenzen** subjektiv empfunden werden.

→ Überschreitung einer körperlichen Distanz (unangemessene Berührungen z.B. beim Toilettengang in der KITA oder beim Wickeln; oder unnötige Hilfestellung z.B. beim Sport)

→ Missachtung der Grenzen von Seiten der pädagogischen Fachkraft (Nutzung von Kosenamen, Küsschen geben, ...)

→ Missachtung der Intimsphäre (während des Toilettengangs (ohne ausdrücklichen Wunsch des Kindes) in der Toilette anwesend sein, ein Kind vor anderen Kindern oder Personen ausziehen oder umziehen ...)

## Sexuelle Übergriffe:

Sexuelle Übergriffe passieren **NICHT** zufällig und unbeabsichtigt, sondern bewusst (mangelnder Fachlichkeit oder persönlicher Defizite). Diese Übergriffe können auch **ohne direkten Körperkontakt** (abwertende sexistische Bemerkungen über den Körper oder geistigen Entwicklungsstand von Kindern, Verwendung von Kosenamen, eine vermeintliche scherzhafte Aufforderung zum Kuss ...) sein, als auch **mit direktem Körperkontakt** stattfinden (wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen der Genitalien beim Spiel, Aufforderung, Berührung auch an der pädagogischen Fachkraft oder anderen durchzuführen, Übergriffige Kontakte bei der Körperpflege ... )

## Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Während der Erwachsene bei **sexuellen Übergriffen** versucht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht **des Kindes zu überwinden**, ist die **sexuelle Gewalt (Vergewaltigung)** ein Übergriff, bei dem eine Person **gegen ihren ausdrücklichen Willen** zu sexuellen Handlungen gezwungen wird.

## Kindliche Sexualität und Erwachsenen Sexualität

Kinder sind von Anfang an sexuelle Wesen. Um später eine Erwachsenen-Sexualität entwickeln zu können (die dann ausgerichtet ist auf sexuelle Begierde, geschlechtliche Liebe und Geschlechtsverkehr), brauchen Kinder eine kindgerechte Entwicklung in Form von Beziehungsgestaltung und Körperlichkeit die sich von der Erwachsenensexualität eindeutig abgrenzt.

Kindliche Sexualität ist ausgerichtet auf:

- das neugierige erkunden des Körpers
- das Entdecken von Körperreaktionen
- die Selbstwahrnehmung durch Körperkontakt

Kindliche Sexualität	Erwachsenen Sexualität
Spontan, neugierig meist ganzheitlich im Spiel	Zielgerichtet
Lustvolles erleben mit allen Sinnen	Eher genital ausgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Unbefangen, alles was gefällt und interessiert wird gelebt	Häufig ge- und befangen, sexuelle Wünsche und Gefühle werden eher zurückgehalten
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit, Vertrauen, egozentrisch	Häufig Beziehungsorientiert
Schaffen von Wohlgefühl und Gefallen beim KuscheIn, Schmusen, Kraulen, ohne dem Gegenüber seine Liebe ausdrücken zu wollen	